



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 81 vom 23.12.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">Nr. 33 – 5300 – AllgV/074 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19	781
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">Bekanntmachung der Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster); Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim	784
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung des Schulverbandes Abensberg (geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg) für das Haushaltsjahr 2022	786
Stadt Mainburg	
<ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg	788



Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 21.12.2021
Nr. 33 – 5300 – AllgV/074**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 27.12.2021 in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 30.12.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Verlaufstestung nach der Reihentestung vom 20.12.2021 notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren engen Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern.

Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 21.12.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

**Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frauenforst, Kelheim, Kelheimwinzer, Neukelheim und Walddorf beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-anträge.

**Der Plan vom 19.11.2021 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allge-
meinen Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, (Einsichtnahme in einem separaten Raum nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-0)

in der Zeit (vom – bis)

10.01.2022 bis 11.02.2022

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag, Dienstag und Donnerstag zusätz-
lich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zudem wird der Plan im Internet unter <https://regierung.niederbayern.bayern.de> unter den Rubriken „Aufgabenbereiche“, „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Planfeststellung Straßen und Bahnen“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maß-
geblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen
den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

25.02.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 01 (Pforte)

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Haupt-
gebäude Zi.Nr. 2 11, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchti-
gung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausge-
schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und
Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen
Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung ge-
gen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist
ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet o-
der in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeich-
ner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Ver-
fahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese
Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ent-
halten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 6. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Abensberg (geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.343.600,00 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

3.786.500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **1.060.800,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **596.700,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt **663 Verbandsschülern** besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt
im Vermögenshaushalt

1.600,00 EUR,
900,00 EUR.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Schulverbandes (für das Haushaltsjahr 2022) betragen **1.657.500,00 EUR.**

Der Umlagesatz, mit welchem die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Schulverbandsumlage herangezogen werden, wird im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf 100 v.H. festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die vorstehende von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 07.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND
Abensberg, 20.12.2021

Dr. Uwe Brandl
Schulverbandsvorsitzender

HAUSHALTS SATZUNG

des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg

Landkreis Kelheim

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit	1.472.000 €	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.332.400 €	ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

500.000 €

festgesetzt.

§ 3

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **VERWALTUNGSHAUSHALT (ohne UA 2901)** wird auf

1.003.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 wird auf 464 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 2.161,64 € festgesetzt.

B. Umlage Schülerbeförderungskosten

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Unterabschnitt 2901 **VERWALTUNGSHAUSHALT** wird auf

175.100 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 wird auf 183 Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch festgesetzt. Die Umlage für Schülerbeförderungskosten wird somit je Verbandsschüler

auf 956,83 € festgesetzt.

C. Investitionsumlage

Der durch Zuweisungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zu Finanzierung von Ausgaben im **VERMÖGENSHAUSHALT** (Umlagesoll) wird auf

600.000 €

festgesetzt. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 wird auf 464 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 1.293,10 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

235.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainburg, den 21.12.2021

Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg

gez.

Helmut Fichtner

1. Vorsitzender